



[Gaßner, Groth, Siederer & Coll.]
Partnerschaft von Rechtsanwälten

Sonderausgabe Abfall • Newsletter

Juni 2009

Liebe Mandantschaft,
sehr geehrte Damen und Herren,

In diesem Sonder-Newsletter informieren wir Sie über eine aktuelle und für die Kommunen weitreichende Grundsatzentscheidung des EuGH vom 09.06.2009 in der Rechtssache C 480/06 zur Zulässigkeit interkommunaler Kooperationen.

Wenn Sie Interesse an dem Bezug weiterer Newsletter aus anderen Bereichen haben, senden Sie uns bitte eine E-Mail an berlin@ggsc.de oder nutzen Sie im Internet das Newsletter-Archiv unter www.ggsc.de/service.

Wir wünschen Ihnen viel Spaß bei der Lektüre!

Mit freundlichen Grüßen aus Berlin und Köln
Ihr [GGSC]-Anwaltsteam

[EUGH-GRUNDSATZURTEIL: INTERKOMMUNALE KOOPERATION PER ENTSORGUNGSVERTRAG ZULÄSSIG]

Der EuGH hat die Interkommunale Kooperation zwischen der Stadt Hamburg und anderen Landkreisen über einen Entsorgungsvertrag nicht beanstandet.

Er weist damit eine Klage der EU-Kommission ab.

Die Kommission hatte beantragt festzustellen, dass die Bundesrepublik Deutschland gegen Gemeinschaftsrecht verstoßen habe, indem die Landkreise Rothenburg (Wümme), Harburg, Soltau-Fallingb. und Stade einen Auftrag über Abfallentsorgungsleistungen direkt an die Stadtreinigung Hamburg erteilt hatten, ohne dass dieser „Dienstleistungsauftrag“ im förmlichen Verfahren gemeinschaftsweit ausgeschrieben worden ist.

Die Stadtreinigung Hamburg hatte sich in dem angegriffenen Vertragsverhältnis gegenüber den vier niedersächsischen Landkreisen verpflichtet, eine Kapazität von 120.000 t/a in der neuen Müllverbren-



nungsanlage Rugenberger Damm zu reservieren. Die Landkreise hatten sich im Gegenzug verpflichtet, die Entsorgung ihrer Abfälle in der neuen MVA vorzunehmen.

Der Generalanwalt Mazák hatte in seinen Schlussanträgen vom 19.02.2009 in dieser Rechtssache noch die Position der Kommission gestärkt und war von einem vergabepflichtigen Vorgang ausgegangen.

Dem tritt nunmehr der EuGH entgegen und stellt u.a. Folgendes fest:

- Neben einer Ausnahme von der Vergabepflicht in Bezug auf die sog. Inhouse-Kriterien ist es auch möglich, dass Gebietskörperschaften vergabefrei eine Zusammenarbeit bei der Wahrnehmung einer ihnen obliegenden öffentlichen Aufgabe – vorliegend der Abfallentsorgung – vereinbaren. Dies gilt insbesondere wenn diese Vereinbarung dem Autarkieprinzip dient.
- Eine öffentliche Stelle kann ihre im allgemeinen Interessen liegenden Aufgaben mit ihren eigenen Mitteln und in Zusammenarbeit mit anderen öffentlichen Stellen erfüllen, ohne gezwungen zu sein, sich an externe Einrichtungen zu wenden, die nicht zu ihren Dienststellen gehören (in diesem Sinne bereits: EuGH, Urteil vom 13.11.2008, C-324/07, Rn. 48 und 49).
- Die EU-Kommission hatte zuvor in der mündlichen Verhandlung ausgeführt, dass sie (nur) eine Aufgabenübertragung akzeptiert hätte. Dies hätte die Zusammenarbeit in einer Einrichtung des öffentlichen Rechts erfordert, die von den beteiligten Kommunen damit betraut worden ist, im Allgemeininteresse liegende Aufgaben der Abfallentsorgung wahrzunehmen. Nur dann würde auch nach der Kommission die Nutzung der Anlage durch die betreffenden Landkreise nicht der Regelung über öffentliche Aufträge unterliegen.
- Dem hält der EuGH entgegen, dass zum einen das Gemeinschaftsrecht den öffentlichen Stellen für die gemeinsame Wahrnehmung ihrer öffentlichen Aufgabe keine spezielle Rechtsform vorschreibt. Zum anderen kann nach seiner Einschätzung eine solche Zusammenarbeit öffentlicher Stellen das Hauptziel der Gemeinschaftsvorschriften über das öffentliche Auftragswesen – einen freien Dienstleistungsverkehr und einen unverfälschten Wettbewerb in allen Mitgliedstaaten zu eröffnen – nicht in Frage stellen. Dies soll jedenfalls gelten, solange die Umsetzung dieser Zusammenarbeit nur durch Überlegungen und Erfordernisse bestimmt wird, die mit der Verfolgung von im öffentlichen Interesse liegenden Zielen zusammenhängen.



Zudem muss der in der Richtlinie 92/50 genannte Grundsatz der Gleichbehandlung der Interessen gewährleistet sein: Kein privates Unternehmen darf besser gestellt werden als seine Wettbewerber. Solange Private nicht an der Leistungserbringung beteiligt sind, kann dies zutreffen.

Der EuGH hat mit diesem Grundsatzurteil betont, dass die Kommunen einen erheblichen Gestaltungsspielraum haben, in welchem Umfang und in welcher Form sie interkommunale Kooperationen auf dem Gebiet der im allgemeinen Interesse liegenden Aufgaben durchführen wollen.

Die kommunale Zusammenarbeit begründet in diesen Fällen keine Vergabepflicht.

Es ist daher davon auszugehen, dass die EU-Kommission die von uns zuletzt im Abfall Newsletter im Mai diesen Jahres angesprochene Vielzahl von eingeleiteten Vertragsverletzungsverfahren in Bezug auf kommunale Kooperationen nicht mehr unverändert weiterverfolgt.

Nur wenn auch unter Beachtung der Rechtsprechung des EuGH eine Überschreitung dieses Gestaltungsspielraums anzunehmen wäre, verbliebe Raum für eine mögliche Vertragsverletzung durch den Mitgliedstaat.

Nur eine letzte Unsicherheit verbleibt, wie die nationale Rechtsprechung mit der EuGH-Entscheidung umgehen wird. Jedenfalls die Rechtsprechung des OLG Naumburg zur Vergabepflichtigkeit auch delegierender Zweckvereinbarungen dürfte überholt sein.

Rückfragen bei [GGSC] bitte an Rechtsanwalt Jens Kröcher und Rechtsanwalt Dr. Peter Neusüß.

[GGSC AUF VERANSTALTUNGEN]

Rechtsanwalt Dr. Holger Thärichen

Der Kampf um die „Blaue Tonne“

Mitbenutzung durch Systembetreiber

18.06.2009 in Essen

VKU-Veranstaltung – Vermarkten von Altpapier auf niedrigem Preisniveau

Rechtsanwalt Dr. Holger Thärichen

Handlungsempfehlungen, Überlassungspflichten, Mindestbehältervolumen, Gebührenmodelle, Anforderungen an den Vertrieb

19.06.2009 in Berlin

VKU-Veranstaltung – Praxis der Gewerbeabfallverordnung



Rechtsanwalt Dr. Holger Thärichen

Rechtliche Rahmenbedingungen, Strategien der Kundenbindung, Servicekonzepte und Vertrieb und Abfallberatung

23.06.2009 in Hamburg

VKU-Veranstaltung – Abfallmanagement für die Wohnungswirtschaft

Rechtsanwältin Katrin Jänicke

Anstalt öffentlichen Rechts

25.06.2009 in Düsseldorf

Strategieseminar Anstalt öffentlichen Rechts

Rechtsanwalt Hartmut Gaßner

Auswirkungen der neuen Abfallrahmenrichtlinie auf die Getrennthaltung und Wertschöpfung aus Abfällen aus privaten Haushalten

01.07.2009 in Berlin

Fachkonferenz Abfallrahmenrichtlinie

Rechtsanwalt Hartmut Gaßner

Mindestlohn in der Abfallwirtschaft Folgen für anstehende Ausschreibungen

15. und 16.07.2009 in Ludwigsburg

70. Landesgruppen- und Fachtagung des VKS im VKU

Rechtsanwältin Caroline v. Bechtolsheim/Vorsitzender Richter am OVG Michael Raden

VI. Dresdner KAG-Gebührentag

16.09.2009 in Dresden

In Kooperation mit der Sächsischen Verwaltungs- und Wirtschaftsakademie sowie dem Sächsischen Landkreistag

Rechtsanwalt Hartmut Gaßner

Die Gestaltung von Entsorgungsverträgen zur Beherrschung von Marktschwankungen

23. + 24.09.2009 in Regensburg

70. Symposium des ANS e.V.